

**120.00.00.00**

**Anlage zu VHB 214**

## **Weitere Besondere Vertragsbedingungen Tiefbauamt / SES**

Inhalt:

- |    |                                                                  |
|----|------------------------------------------------------------------|
| 12 | Ausführung (§ 4 VOB/B)                                           |
| 13 | Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse         |
| 14 | Bauablauf und Baufristenplan                                     |
| 15 | Abrechnung (§ 14 VOB/B)                                          |
| 17 | Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)               |
| 18 | Lieferung von Stoffen und Bauteilen                              |
| 19 | Baustellenabfälle                                                |
| 20 | Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen |
| 21 | Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)                |
| 23 | Versicherung                                                     |
| 24 | Sicherheit und Gesundheitsschutz                                 |
| 25 | Vorauszahlung (§ 16 VOB/B)                                       |
| 26 | Abnahme (§ 12 VOB/B)                                             |

## **12 Ausführung (§ 4 VOB/B)**

### **12.01 Vertreter des Auftraggebers (AG)**

Der ggf. zuständige Vertreter des Auftraggebers sowie weitere Beteiligte werden bei Auftragserteilung schriftlich benannt.

### **12.03 Vertreter des Auftragsnehmers (AN)**

Bauleitung des Auftragsnehmers

Der AN hat seinen Vertreter (Bauleiter) schriftlich mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

Der AN hat den AG 4 Wochen vor einem Wechsel des Bauleiters schriftlich zu informieren.

Bautagesberichte sind arbeitstäglich zu führen.  
Eine Fertigung ist dem AG spätestens wöchentlich zu überlassen.

### **12.04 Projektleitung des Auftragnehmers (AN) für die Planung**

Der AN hat den AG 4 Wochen vor einem Wechsel des Bauleiters schriftlich zu informieren.

### **12.05 Koordinierung gemäß § 3 Baustellenverordnung (SiGeKo)**

Auf der Baustelle ist nur der AN mit seinen Nachunternehmern tätig.  
Die Koordinierung nach § 3 Baustellenverordnung ist durch den AN sicherzustellen.  
Vor Beginn der Arbeiten hat der AN dem AG den SiGeKo schriftlich zu benennen.

Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

## **13 Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse**

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 ( 4 ) VOB/B):

### **13.01 Lager- und Arbeitsplätze**

Stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer selbst zu beschaffen.

### **13.03 Wasseranschlüsse**

In den Betriebsräumen ist ein Schlauchanschluss vorhanden.

Der Wasserbezug ist kostenfrei.

Das Wasser ist nicht für Trinkwasserzwecke geeignet.

Die Wasseranschlüsse (Wasserhahn) im Gebäude befinden sich im  
Umkreis von ca. 50 m der Einbauorte.

#### 13.04 Stromanschlüsse

sind im Baubereich vorhanden.

Der Strombezug ist kostenfrei

Es sind Steckdosen (230 V) im Gebäude im Umkreis von ca. 50 m der  
Einbauorte vorhanden.

#### 13.05 Sonstige Anschlüsse

Ohne besondere Angaben

### 14 Bauablauf und Baufristenplan

#### 14.05 Bauablauf

Keine besonderen Festlegungen

#### 14.06 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen verbindlichen Baufristenplan - unter  
Berücksichtigung der vertraglichen vereinbarten Einzelfristen -  
aufzustellen und spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung dem  
Auftraggeber zu übergeben.

Nach Zustimmung des Auftraggebers wird dieser Baufristenplan  
Vertragsbestandteil.

### 15 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Die Rechnungsanschrift wird im Auftragsschreiben benannt.

#### 15.01 Rechnungen

Entsprechend dem Baufortschritt bzw. den abgesprochenen Intervallen  
und den Abrechnungsabschnitten.

Rechnungen sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken, Aufmaße  
jeweils als extra PDF-Datei.

15.02 Abrechnungsabschnitte / Kostenträger

Ohne besondere Angaben

15.03 Abrechnungsverfahren

Ohne besondere Angaben

15.04 Notwendigen Rechnungsunterlagen

sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken.

15.05 Umrechnung von Schüttgütern

nicht erforderlich

**17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)**

Es gilt der Bundesrahmentarifvertrag, die Zuschläge sind zum Zeitpunkt der Leistungsausführung dort zu entnehmen.

**18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen**

**19 Baustellenabfälle**

Sind arbeitstäglich zu entsorgen

**20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen**

nicht erforderlich

**21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)**

Ohne besondere Angaben

**23 Versicherung**

Haftpflichtversicherung durch den AN

**24 Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Der gesamte Leistungs- und Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) entsprechen.

**25 Vorauszahlung (§ 16 VOB/B)**

Es wird keine Vorauszahlung vereinbart.

**26 Abnahme (§ 12 VOB/B)**

Die förmliche Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

**Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen**

400.00.00.00

## Leistungsbeschreibung

- **Baubeschreibung**
- **Leistungsverzeichnis (LV)**  
GAEB-Datei
- Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen  
Landeshauptstadt Stuttgart (ETV-Stadt)
- **Sonstige Anlagen**  
Pläne

**410.00.00.00**

## **Baubeschreibung**

Inhalt:

- 1 Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe  
Leistungsumfang  
Angaben zur Baustelle  
Lage  
Verkehrswege innerhalb des Baubereichs  
Vorhandene öffentliche Verkehrswege  
Zugänge, Zufahrten
- 2 Baugrundverhältnisse  
Baugrundaufschlüsse  
Schichtenfolge
- 3 Grund-, Quell- und Sickerwasser
- 4 Historische Altlastenerkundung
- 5 Öffentlicher Verkehr
- 6 Ver- und Entsorgungsanlagen
- 7 Sicherheitsvorschriften
- 8 Arbeiten Dritter und für Dritte

## 1 **Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe**

In den Vertragsunterlagen werden die Bezeichnungen "Baugelände, Baustelle, Baubereich" in folgendem Sinne verwendet.

Baugelände:

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen zur Verfügung stellt, jedoch nicht Flächen für Baustelleneinrichtung.

Baustelle (Baustellenbereich):

Baugelände, zuzüglich der vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Flächen, einschließlich aller Flächen für die Baustelleneinrichtung.

Baubereich:

Baustelle und ihre Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

### **Leistungsumfang**

3 Feuerschutztore

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Eigentümerin einer bestehenden öffentlichen Großgarage (24 h geöffnet). Im Zuge der Instandsetzungsmaßnahmen sollen die bereits ausgebauten, technisch veralteten Feuerschutztore durch neue, den aktuellen technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechende Feuerschutzabschlüsse ersetzt werden. Montage von Feuerschutztoren in einer Großgarage. Für den gesamten Arbeitsbereich ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die in Nutzung befindlichen Räumlichkeiten und Flächen nicht über Maßen durch Staubanfall und Baulärm belastet werden. Hierauf ist besonders Rücksicht zu nehmen und entsprechende Arbeiten sind je nach Bedarf mit den örtlichen Hausmeistern abzustimmen. Durchfahrtshöhe der Parkgarage beträgt 1,90 m.

### **Angabe zur Baustelle**

Lage

Parkhaus, Steinstrasse 4, 70173 Stuttgart, 1. Untergeschoss

Verkehrswege innerhalb des Baubereichs

Ohne besondere Angaben

Zugänge, Zufahrten

Alle Zufahrten, insbesondere Feuerwehruzufahrten, sind freizuhalten.

## **2 Baugrundverhältnisse**

Wird die ZTV E-StB 09 Vertragsbestandteil, so gilt diese mit Ausnahme der Abschnitte 3.1.1. und 3.1.2. Stattdessen gelten die modifizierten Regelungen der ETV-Stadt Baustein 812.00.00.00 Erdarbeiten für die genannten Abschnitte.

Liegt kein Baugrundgutachten mit Einteilung in Homogenbereiche vor, so ist die ETV-Stadt zu verwenden.

Keine besonderen oder keine Angaben erforderlich

## **3 Grund-, Quell- und Sickerwasser**

Ohne besondere oder keine Angaben erforderlich.

## **4 Historische Altlastenerkundung**

Nicht erforderlich

## **5 Öffentlicher Verkehr**

Der öffentliche Verkehr im Baubereich ist zu ermöglichen.

Besonderheiten

Die Zufahrt zu den weiteren Untergeschossen kann nur nach Absprache mit der Bauleitung Tiefbauamt eingeschränkt werden.

## **6 Ver- und Entsorgungsanlagen**

Keine besondere Angaben

## **7 Sicherheitsvorschriften**

Keine besonderen Angaben

## **8 Arbeiten Dritter und für Dritte**

Werden Arbeiten für private Anlieger durchgeführt, so sind diese vom Auftragnehmer privatrechtlich zu vereinbaren.

**823.00.00.00**

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

## **Metallbauarbeiten DIN 18360**

### **01.00.00      Bewegungsfugen**

Dehnfugen im Baubereich sind bei allen Konstruktionen zu berücksichtigen.

Geländer, die diese Bewegungsfugen überbrücken, sind nach dem Teleskopprinzip mit einseitig eingeschweißtem, innen liegendem Gleitrohr auszubilden. Die Konstruktion muss Höhen und Längsbewegungen des Bauwerks mitmachen. Bewegungsfugen zur Aufnahme thermischer Längenänderungen sind mindestens alle 6,00 m anzuordnen.

### **02.00.00      Befestigung der Bauteile, Maueranschlüsse usw.**

Soweit nicht die üblichen Verankerungen (Steindollen, Maueranker usw.) verwendet werden können, ist mit eingebohrten, nichtrostenden Stahldübeln zu arbeiten. Die zur Verwendung kommenden Verankerungen wie Schwerlastdübel, Verbundanker usw. müssen amtlich zugelassen sein. Die Einbauvorschriften des Herstellers sind zu beachten und einzuhalten. Für Verschraubungen, die aus betriebstechnischen Gründen wiederholt gelöst werden müssen, ist nichtrostendes Material zu verwenden

### **03.00.00      Korrosionsschutz Feuerverzinkung**

Stahlteile sind nach DIN bzw. EN ISO 1461 feuerverzinkt

Beschädigte Verzinkung ist unaufgefordert kalt nachzuverzinken. Das gleiche gilt auch für Schrauben, Muttern und Unterlagsscheiben. Verzinkte Bauteile müssen mit Schraubenverbindungen montiert werden.

Nachträgliche Schweißverbindungen sind unzulässig.

Vorherige Sandstrahlentrostung DIN EN ISO 12944-4, Sa 3, nach DIN 50976. Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461 und Beiblatt 1.